



WID - Kompakt Nr. 17/86

1. **Situation der Kommunalreform in Rheinland-Pfalz**
2. **Italienische Mafia in Rheinland-Pfalz**
3. **Sicherheit von Windkraftanlagen**
4. **Situation an den Realschulen plus**
5. **VerfGH Baden-Württemberg: Keine Aufhebung des Sitzungsausschlusses von zwei Landtagsabgeordneten im Wege einstweiliger Anordnung**

1. Situation der Kommunalreform in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz laufen seit 2012 umfangreiche **Gebietsreformen** mit dem Ziel, Strukturen zu verschlanken, die Verwaltungskraft der Gemeinden zu stärken und Einsparungen zu erzielen, so die Fraktion der AfD in ihrer Großen Anfrage (Drs. 17/8172).

Die Fraktion interessiert sich in diesem Zusammenhang für den aktuellen **Stand der Umsetzung** der Kommunalreform und für die **Erfahrungswerte** aus den bisherigen Fusionsprozessen. Sie erkundigt sich auch nach den **Auswirkungen** – beispielsweise auf die **gewachsenen lokalen Strukturen** - und möchte wissen, welche konkreten **finanziellen und personellen Einsparungen** erzielt wurden. Die Fraktion fragt nach, inwieweit die **Digitalisierung** die Vergrößerung der Verwaltungsgebiete fördere oder sogar überflüssig mache. Sie wünscht außerdem Informationen zur **Einbeziehung der kommunalen Gremien** sowie die **Beteiligung der Bürger** im Entscheidungsprozess.

2. Italienische Mafia in Rheinland-Pfalz

Circa 30 Personen in Rheinland-Pfalz lassen sich der sogenannten „italienischen Mafia“ zuordnen. Dies geht aus einer Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage hervor (Drs. 18/8140). Nur **zu wenigen** dieser Personen lägen **strafrechtliche Erkenntnisse** vor. Belastbare Fakten, die eine **eindeutige Zuordnung** erlaubten, seien durchgängig **nicht** vorhanden. Im Jahr 2017 habe man gegen zwei der Schutzgelderpressung verdächtige Italiener ermittelt. Ob diese zwischenzeitlich verurteilt und abgeschoben wurden, lasse sich den vorhandenen Statistiken nicht entnehmen. Die **Mitgliedschaft in der Mafia** sei für sich genommen **kein Grund** für **aufenthaltsbeendende Maßnahmen**. Dennoch seien bei zwei Mitgliedern aufgrund von strafrechtlichen Verurteilungen Aufenthaltsbeendigungen durchgeführt worden. Derzeit sei **kein potenzielles Mitglied untergetaucht** oder befinde sich **in Haft**.

3. Sicherheit von Windkraftanlagen

Im **Windpark Gau-Bickelheim** kam es am 10. Dezember 2018 zu einem **Rotorbruch an einer Windenergieanlage**, wie die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage bestätigt (Drs. 17/8136). Der Rotor (die Windturbine) sei groben Schätzungen zufolge mit der Flügelspitze circa 40 Meter vom Anlagenfuß entfernt aufgeschlagen und dann über die Spitze nach außen zu Boden gekippt. Die maximale **Entfernung** des **am Boden** liegenden Rotors zum Mastfuß habe **circa 90 Meter** betragen. In den vergangenen Jahren sei es zu **vier ähnlichen Vorfällen** gekommen. In welchem Radius um eine Windkraftanlage bei einem Rotorschaden mit Gefahr zu rechnen ist, sei sowohl von der Schadensart als auch von der Nabenhöhe und der Topografie der Umgebung abhängig.

Vor Errichtung einer Windenergieanlage hätten die **Straßenbaubehörden** die Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu beurteilen. Demnach sollten **Windenergieanlagen in der Nähe von Autobahnen** mit ihrem Mastfuß mindestens 100 Meter Abstand von der Fahrbahnkante haben. Auch dürfe der Luftraum der Bauverbotszone nicht verletzt werden. Er reiche bis zu einer Entfernung von 40 Metern. Bestehe die Gefahr von Eiswurf oder visueller Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer, so könnten größere Abstände verlangt werden. Die Sicherheit der Anlagen sei durch Typzulassungen und Genehmigungsverfahren, die mit regelmäßigen Prüfungen verbunden seien, gewährleistet.

4. Situation an den Realschulen plus

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage betont die Landesregierung, dass an den **Realschulen plus** im Land **keine Stellen für Förderschullehrkräfte unbesetzt** seien (Drs. 17/8137). Statistisch ergebe sich aus den geleisteten Förderlehrerwochenstunden eine Zahl von **240,4 Vollzeitstellen**. Der zukünftige Bedarf an Förderschullehrkräften sei aufgrund des Wahlverhaltens der Eltern schwer vorherzusagen. Schülerinnen und Schüler mit **unzureichenden Deutschkenntnissen** würden aber grundsätzlich im Rahmen der inneren und äußeren Differenzierung des Regelunterrichts **gefördert**. Liege ein Migrationshintergrund vor, gebe es zusätzliche Sprachfördermaßnahmen, wie beispielsweise Deutsch-Intensivkurse. Laut der amtlichen Schulstatistik wurden zum Stichtag, dem 23. August 2018 **5 693 Lehrerwochenstunden** für **Sprachförderung** eingesetzt und man habe im Schuljahr 2018/2019 **193 Deutsch-Intensivkurse** an den Realschulen plus eingerichtet. Zudem habe man im Jahr 2017 insgesamt **264 Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter** eingesetzt.

5. VerFGH Baden-Württemberg: Keine Aufhebung des Sitzungsausschlusses von zwei Landtagsabgeordneten im Wege einstweiliger Anordnung

Die im **Dezember 2018** von der Sitzung des Landtags Baden-Württemberg **ausgeschlossenen Landtagsabgeordneten** durften auch an der **Sitzung des Landtags am 23. Januar 2019 nicht teilnehmen**. Ihre Anträge, den dreitägigen Sitzungsausschluss im Wege der einstweiligen Verfügung aufzuheben, hat der Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschlüssen vom 21. Januar 2019 zurückgewiesen (Az.: 1 GR 1/19 und 1 GR 2/19, vgl. die Pressemitteilung vom 21. Januar 2019).

Die beiden Landtagsabgeordneten wurden im Dezember 2018 durch die Landtagspräsidentin von der Plenarsitzung ausgeschlossen, **verließen den Plenarsaal jedoch nicht**. Nach der **Geschäftsordnung** des Landtags Baden-Württemberg (GOLT BW) sind sie infolge dieses Verhaltens **für die nächsten drei Sitzungstage** von der Sitzung **ausgeschlossen** (§ 92 Abs. 1 Satz 4 GOLT BW). Nachdem ihr Einspruch in der darauf folgenden Sitzung des Landtags zurückgewiesen wurde, beantragten die Abgeordneten **einstweiligen Rechtsschutz** vor dem Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg.

Dieser wies die Anträge zurück. Die im Rahmen eines verfassungsgerichtlichen Eilverfahrens zu treffende Interessenabwägung falle zulasten der Abgeordneten aus, da ihre Anträge aller Voraussicht nach in der Sache keinen Erfolg hätten. Es spreche alles dafür, dass die Regelung in der Geschäftsordnung die Abgeordneten **nicht** in ihrem verfassungsrechtlich verbürgten **Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht verletze**. Zwar führe der dreitägige Sitzungsausschluss zu einer **schwerwiegenden Beeinträchtigung des Abgeordnetenrechts** der beiden Abgeordneten, denn diese würden für einen nicht unerheblichen Zeitraum von ihren parlamentarischen Tätigkeiten abgeschnitten. Die Regelung sei dennoch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Denn sie verfolge ein **legitimes**, auch die **schwerwiegende Beeinträchtigung rechtfertigendes Ziel**. Sie wolle offensichtlich **verhindern**, dass ein Abgeordneter nach seinem Ausschluss von der Sitzung die **Autorität des Präsidenten in Frage stellt**, indem er beispielsweise mit dem Präsidenten über die Rechtmäßigkeit der Maßnahme debattiert oder diese ignoriert oder dass er die **Fortsetzung der Sitzung blockiert**. Sie diene somit der **Ordnung der Debatten im Landtag**, der **Funktionsfähigkeit des Landtags** und dem **Ansehen des Parlaments**. Hierbei handele es sich um **Güter von Verfassungsrang**, die das Recht der Abgeordneten begrenzen. Den ausgeschlossenen Abgeordneten sei es **zumutbar**, die Sitzung unverzüglich zu verlassen, selbst wenn sie den Ausschluss für unberechtigt hielten. Sie hätten **ausreichende Möglichkeiten**, sich

außerhalb der laufenden Sitzung gegen den Ausschluss **zur Wehr zu setzen**, etwa im Wege des Einspruchs im Landtag oder durch Anrufung des Verfassungsgerichtshofs. Beide Wege hätten die Abgeordneten auch beschritten.

WISSENSCHAFTLICHER INFORMATIONSDIENST
Referat K 7
• Anne Friedrich • TELEFON 06131-208-2425 • E-MAIL Anne.Friedrich@landtag.rlp.de
• Birgit Schmitt-Paeschlack • TELEFON 06131-208-2596 • E-MAIL Birgit.Schmitt-Paeschlack@landtag.rlp.de